



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 3. April 2023

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Berufskosten von unselbstständig Erwerbenden; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken für das Schreiben des damaligen Vorstehers des Finanzdepartementes vom 21. Dezember 2022 und die Gelegenheit, uns zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der Berufskosten von unselbstständig Erwerbenden äussern zu können.

Aktuell findet im Kanton St. Gallen die geltende Berufskostenverordnung des Bundes (SR 642.118.1) aufgrund von Verweisen in der kantonalen Steuerverordnung (sGS 811.11) mehrheitlich auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern Anwendung. In gewissen Bereichen bestehen aber auch Abweichungen zum Recht der direkten Bundessteuer. Der Abklärungsaufwand bei der Prüfung der zum Abzug beantragten Berufskosten ist nicht unerheblich. Das im Einsatz befindliche IT-System reduziert diesen nur teilweise. Bei gewissen Berufskostentypen ist der Abklärungsaufwand sogar relativ gross. Dies gilt z.B. für die Abzüge im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Homeoffice (allfällige Kosten für ein Arbeitszimmer, reduzierter Abzug für die auswärtige Verpflegung und die Fahrt zum Arbeitsort), zumal auf dem Lohnausweis keine Angaben über die geleisteten Homeofficetage zu bescheinigen sind. Festzuhalten ist auch, dass in den vergangenen Jahren die Berechtigung einzelner Berufskostentypen vermehrt in Frage gestellt wurde, dies bedingt durch das heutige gesellschaftliche Umfeld und das Arbeitsumfeld.

Wir anerkennen, dass im Bereich der Berufskosten gesetzlicher Handlungsbedarf besteht. Eine diesbezügliche Reform drängt sich auf. Wir begrüssen auch die Stossrichtung der Vorlage, die einerseits eine Vereinfachung und damit eine Verbesserung der Effizienz und andererseits die steuerliche Neutralität der Arbeitsformen anstrebt. Als positiv zu werten ist ferner die Einkommensunabhängigkeit der neu vorgeschlagenen Pauschale, dass diese mit anderen Worten unabhängig von der Höhe des Einkommens aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sein soll. Eine einkommensunabhängige Pauschale berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen besser eine prozentuale Pauschale mit Mindest- und Maximalbetrag.



Das vorgeschlagene (jährliche) Wahlrecht zwischen Pauschale und Geltendmachung der effektiven Kosten lehnen wir hingegen ab. Ein solches Wahlrecht untergräbt die Vereinfachung, die mit der Neuordnung angestrebt wird. Bei Geltendmachung der effektiven Kosten bleibt der administrative Aufwand sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden nach wie vor sehr hoch. Dieser ist mit Blick auf die eher geringe Höhe der einzelnen Abzüge für Berufskosten unverhältnismässig. Um zu erreichen, dass möglichst wenige Personen die effektiven Kosten geltend machen, müsste die Pauschale relativ hoch angesetzt werden, was zu einem Zielkonflikt mit der beabsichtigten Aufkommensneutralität führen würde.

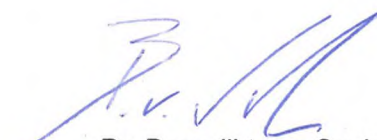
Deshalb soll sowohl im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14) als auch im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) eine einkommensunabhängige, arbeitsformneutrale fixe Pauschale eingeführt werden. Diese soll mit Ausnahme der Fahrkosten und der Wohnkosten von Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter alle Berufskosten von unselbständig Erwerbstätigen umfassen. Der Abzug von effektiven Kosten soll ausgeschlossen sein. Die Fixpauschale ist auf Gesetzesebene zu regeln, und bei Teilzeitarbeit oder Erwerbsunterbruch ist eine Kürzungsmöglichkeit vorzusehen. Nur die Einführung einer Pauschale, ohne dass alternativ die Möglichkeit zum Abzug der effektiven Kosten besteht, würde zur angestrebten Vereinfachung und Effizienzsteigerung im System der Berufskostenabzüge führen.

Für die Fahrtkosten sollen die aktuell geltenden Regelungen sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene beibehalten werden. Damit können die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kantone und deren Steuerpflichtigen besser berücksichtigt werden. Ebenso sollen die effektiven Wohnkosten von Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter weiterhin zum Abzug zugelassen werden. Ein Einbezug dieser Wohnkosten in die Fixpauschale wäre nicht sachgerecht, während ein Ausserachtlassen zu einer nicht vertretbaren Schlechterstellung für Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter führen würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch